

# RS Vfgh 2000/2/28 B1225/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2000

## Index

91 Post- und Fernmeldewesen

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

AVG §57 Abs2

Richtlinie 97/51/EG Art5a Abs3

TelekommunikationsG §34

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Telekom-Control-GmbH betreffend die Abwicklung des Zusammenschaltungsverkehrs durch die Beschwerdeführerin mangels Erschöpfung des Instanzenzugs

## Rechtssatz

Zur Erschöpfung des Instanzenzuges im Sinn des Art144 B-VG muß auch vom Rechtsmittel der Vorstellung §57 Abs2 AVG) Gebrauch gemacht werden (vgl zB VfSlg 7616/1975, 12534/1990).

Von dieser Ansicht abzugehen bietet auch der Hinweis auf Art5a Abs3 der Richtlinie 97/51/EG keinen Anlass, da diese die Notwendigkeit der Erhebung eines (ausserordentlichen) Rechtsmittels bei der Behörde erster Instanz nicht ausschließt und dem allfälligen Bedürfnis, daß über den Antrag auf aufschiebende Wirkung eine unabhängige Stelle entscheidet, mit dem hg Beschuß B1225/99-9 vom 30.08.99 der Sache nach Rechnung getragen wurde.

## Entscheidungstexte

- B 1225/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2000 B 1225/99

## Schlagworte

EU-Recht Richtlinie, Fernmelderecht, Mandatsverfahren, VfGH / Instanzenzugserschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1225.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999772\_99B01225\_2\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)